



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT**  
Berufsbildung

20. Juni 2011

---

# Vernehmlassung Charta Qualitätsentwicklung

Rücksendung bis 30. September 2011 an [katrin.frei@bbt.admin.ch](mailto:katrin.frei@bbt.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir nicht mehr berücksichtigen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.



---

## Stellungnahme von: SAVOIRSOCIAL, Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales

---

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Gesetzgebung hat der Bund die klare Aufgabe, die Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung zu fördern, Qualitätsstandards aufzustellen und deren Einhaltung zu überwachen (Art. 3 BBG). BBV (Art. 3) hält sogar fest, dass der Bund eine Liste verschiedener Methoden zur Qualitätsentwicklung in den verschiedenen Bereichen der Berufsbildung erstellt und dass die Anbieter aus dieser Liste eine Methode wählen können bzw. dass die Kantone auch Methoden vorschreiben können. Weiter wird kurz umschrieben, welchen Anforderungen die Standards genügen müssen.

1. Die aktuelle Charta geht ungenügend bis gar nicht auf diese gesetzgeberischen Gegebenheiten ein.
  - Obwohl die Gesetzgebung Verantwortlichkeiten definiert, werden diese in der Charta nicht genügend klar und nur sehr allgemein abgebildet.
  - Von den Qualitätsstandards ist nicht mehr die Rede.
  - Die Qualitätskontrolle findet keine Erwähnung mehr.

Diese ungenügende Abbildung der gesetzlichen Grundlagen führt zu mehr Fragen und Verwirrung als dass sie zu einem gemeinsamen Verständnis beiträgt. Hier besteht Klärungsbedarf: Was gilt nun, Berufsbildungsgesetz oder Qualitätscharta? Und / oder ist früher oder spätere eine entsprechende Anpassung des BBG und der BBV vorgesehen?

2. Wichtige Voraussetzungen und Aspekte der Qualitätsentwicklung wie zum Beispiel Ressourcen, Forschung und Evaluation werden in der Charta nicht aufgegriffen. (> neues Leading House 'Qualität in der Berufsbildung' wird hier hoffentlich auch interessante Beiträge zur Weiterentwicklung der Berufsbildung liefern).

3. Es wird von Qualität geredet, ohne zu präzisieren, was darunter verstanden wird.

4. In den Erläuterungen zur Vernehmlassung steht, dass das Projekt 'Qualität leben' Schwerpunkte für die Umsetzung von Massnahmen setzen will: Dieser Fakt muss in der Charta aufgenommen werden, zum Beispiel in einer zusätzlichen Rubrik.



5. Wie immer bei einer solchen Charta stellt sich die Frage, wer diese verabschieden wird und welche Verbindlichkeiten damit geschaffen werden sollen.

6. Positiv zu vermerken ist auf der anderen Seite aber auch, dass die in der Charta formulierten Aussagen einfach gehalten und gute Ansätze enthalten sind.

7.



## 2. Stellungnahme zu den einzelnen Grundsätzen

Grundsatz	Bemerkung / Empfehlung
Eigenverantwortung	Bitte präzisieren, welcher Verbundpartner für welchen Bereich zuständig ist (ev. in einer Beilage zur Charta), und festhalten, wer wo auch für die Überwachung der Qualität zuständig ist (Stichwort Eigenverantwortung suggeriert, dass es keine Überwachung gibt, was nachweislich unkorrekt ist). Als Titel wäre der Slogan 'Gemeinsame Verantwortung' wohl korrekter. Gemäss unseren Informationen ist der Begriff der Eigenverantwortung auf Französisch nicht korrekt übersetzt worden, bitte auch dies nochmals prüfen.
Zusammenarbeit	Der Satz 'optimale Ergebnisse werden erzielt, wenn Betroffene von Anfang an einbezogen werden' ist wenig aussagekräftig. Eine klare Aussage, dass Betroffene von Anfang an einbezogen werden sollen, damit Praktikabilität und Akzeptanz von Umsetzungsmassnahmen erhöht werden können, wäre hilfreicher.
Methodenfreiheit	Der Titel 'Methodenfreiheit' suggeriert eine Freiheit, die gemäss Gesetzgebung nur beschränkt vorhanden ist. Im dazugehörigen Text wird diese Freiheit auch stark relativiert. Hier wäre ein neuer Titel nötig, der diesem Umstand Rechnung trägt, zum Beispiel 'Methodenvielfalt'.
Informationsaustausch	Einzig bei dieser Rubrik ist der Bund explizit als solcher erwähnt: Diese Tatsache führt zur Frage, ob dem Bund nur an einem Informationsaustausch gelegen ist oder ob er, wie oben und in den Erläuterungen zur Vernehmlassung auch erwähnt, via das Setzen von Schwerpunkten versuchen wird, in gewissen Bereichen die Qualität gezielt zu fördern und weiterzuentwickeln. Hier muss der Bund auch auf Ebene der Charta etwas mehr Farbe bekennen, was für eine Rolle er in Zukunft spielen möchte (in Anlehnung an die ihm im Gesetz zugeschriebene Rolle). Diese Rolle müsste auch auf Ebene Charta wieder gespiegelt werden. Eine <b>zusätzliche Rubrik 'Schwerpunkte setzen'</b> könnte u. U. angebracht sein.
Innovation	Hier fehlt die Aspekte Forschung und Evaluation: Qualitätsentwicklung muss sich auch an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren, nicht nur an den Bedürfnissen von Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Das Leading House 'Qualität in der Berufsbildung' könnte hier auch erwähnt werden.
Ressourcen	Qualitätsentwicklung erfordert Ressourcen. Dies muss in der Charta offen gelegt und erwähnt werden, eine <b>zusätzliche Rubrik</b> wäre hilfreich. Hier würde auch erwähnt gehören, dass der Bund bereits ist, geeignete Massnahmen zur Qualitätsentwicklung zu fördern (siehe auch Erläuterungen zur Vernehmlassung).

Olten, 29. September 2011, SAVOIRSOCIAL, Karin Fehr